

PENSIONSKASSE DES SBVV

Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband

REGLEMENT

Erster Teil: Vorsorgeplan F

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2007 für alle im Vorsorgeplan F versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Der vorliegende Vorsorgeplan (1. Teil) bildet zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen (2. Teil des Reglements) sowie der Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) das Reglement der Pensionskasse des SBVV.

Pensionskasse des SBVV
Durchführungsstelle
Postfach 300
8401 Winterthur
beate.jeager@axa-winterthur.ch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs zu einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

I. VERSICHERTE PERSONEN

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

In diesem Vorsorgeplan sind sämtliche Arbeitnehmer der an der Pensionskasse angeschlossenen Mitgliedfirmen zu versichern, sofern diese Arbeitnehmer einen BVG-pflichtigen Jahreslohn beziehen und gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) einer Versichertenkategorie angehören, die diesem Vorsorgeplan zugeordnet ist.

Versichert werden können zudem die selbständigerwerbenden Mitglieder, sofern ihnen gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Für den Arbeitnehmer beginnt die Vorsorge am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Für Selbständigerwerbende beginnt die Vorsorge mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn.

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Pensionskasse einen Vorsorgeausweis mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer ausserordentlichen Lohnänderung während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

(vgl. Ziff. 4. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. MASSGEBENDES ALTER / PENSIONSSALTER

Das für die Vorsorge **massgebende Alter** entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das **Pensionsalter** entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

B. VERSICHERTER LOHN

Der versicherte Lohn ist in der Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) definiert.

C. BEITRAG FÜR RISIKO, SICHERHEITSFONDS UND VERWALTUNGSKOSTEN

Der Beitrag für Risiko, Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten richtet sich nach der gegebenen Vorsorgeplan Variante und ist unter Ziff. VI. A. aufgeführt.

D. ALTERSGUTSCHRIFTEN / ALTERSGUTHABEN

In diesem Vorsorgeplan sind keine Altersleistungen versichert.

E. WAHLMÖGLICHKEITEN ZWISCHEN VORSORGEPLAN VARIANTEN

Gemäss Art. 1d BVV2 bietet die Pensionskasse dem Kollektiv "Vorsorgeplan F10" zwei Vorsorgeplan Varianten (FT und FI) zur freien Auswahl an.

III. VORSORGELEISTUNGEN

(vgl. Ziff. 5. der Allgemeinen Bestimmungen)

A. IM ALTER

In diesem Vorsorgeplan sind keine Altersleistungen versichert.

B. BEI INVALIDITÄT

- Invalidenrente (Vorsorgeplan FT und FI)

Die Invalidenrente wird fällig, nachdem die Invalidität infolge Krankheit 24 Monate gedauert hat.

Die Höhe der Invalidenrente beträgt 30% des gemäss Ziff. II. B. versicherten Lohnes.

Ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) ausdrücklich mitversichert, werden bei Invalidität infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Invalidität infolge Krankheit.

- Befreiung von der Beitragszahlung (Vorsorgeplan FT und FI)

Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt nach einer Dauer der Invalidität infolge Krankheit oder Unfall von 3 Monaten ein.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Invalidität von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Invalidität an die Wartefrist

angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach der in den Allgemeinen Bestimmungen (2. Teil des Reglements) festgelegten Regelung.

C. IM TODESFALL

- Zusätzliches Todesfallkapital (Vorsorgeplan FT)

Das zusätzliche Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit stirbt.

Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals entspricht 300% des versicherten Lohnes. Ab Alter 46 (Männer) bzw. 45 (Frauen) vermindert sich dieses zusätzliche Todesfallkapital jährlich um 15% des versicherten Lohnes.

Ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) ausdrücklich mitversichert, werden bei Tod infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Tod infolge Krankheit.

VI. FINANZIERUNG

(vgl. Ziff. 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

Die Pensionskasse erhebt folgende Beiträge:

Vorsorgeplan-Varianten	FT ohne Unfall- deckung	FI ohne Unfall- deckung	FT mit Unfall- deckung	FI mit Unfall- deckung
Total-Beitrag in % des versicherten Lohnes	3,70%	2,50%	4,20%	3,00%
Mindestanteil Arbeitgeber	1,85%	1,85%	2,10%	2,10%

Die Unfalldeckung ist in der Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) festgelegt.